



## Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

<b>Vorlage Nr.</b>	<b>BV-084/2019</b>	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Frau Bolze		28.11.2019
Einreicher	Alle Fraktionen		

### Betreff:

Klassifizierung der Baumaßnahme "Heideberg 1" als Straßenausbau

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	10.12.2019	Gemeindevertretung	Entscheidung
Ö	02.04.2020	Gemeindevertretung	Entscheidung
Ö	19.05.2020	Gemeindevertretung	Entscheidung

### Begründung:

**Aufgrund der Beanstandung des Bürgermeisters vom 24.02.2020 nach § 55 BbgKVerf (Anlage) wurde in der Sitzung am 02.04.2020 erneut abgestimmt. Da in der Sitzung jedoch nicht gemäß § 55 (1) 5 namentlich abgestimmt wurde, ist der Beschluss in dieser Sitzung nicht rechtmäßig gefasst worden. Aus diesem Grund ist eine erneute namentliche Abstimmung für eine Beschlussfassung in der Sitzung am 19.05.2020 notwendig.**

Die Gemeindevertretung hat den Ausbau der Straßen „Teich-, Wald-, Kurze Straße und Potsdamer Straße (unbefestigter Teil)“ beschlossen. Der Straßenausbau ist gemäß Straßenausbauprogramm der Gemeinde Zeuthen als Wohnbereich Heideberg 1. BA bezeichnet und wird fortführend so in Kurzform benannt.

Für die Frage, inwieweit in der Straßenbaumaßnahme „Heideberg 1. BA“ Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden dürfen, ist maßgebend, ob gem. § 242 IX BauGB zu einem Zeitpunkt vor dem 3. Oktober 1990 die Straße nach einem „technischen Ausbauprogramm“ oder den „örtlichen Ausbaugeflogenheiten“ bereits fertiggestellt wurde.

Das Vorliegen eines dieser Tatbestandsmerkmale ist umstritten. Unter einem „technischen Ausbauprogramm“ ist ein Plan zu verstehen, der Vorgaben zur bautechnischen Herstellung der Erschließungsanlage oder ihrer Teile enthält. Der Plan muss in irgendeiner Form schriftlich niedergelegt worden sein, oder durch Zeugen bewiesen werden. Er muss nicht von einer staatlichen Stelle stammen. Es reicht vielmehr aus, wenn sich eine staatliche Stelle diesen Plan zu Eigen gemacht hat. Unter „Örtliche Ausbaugeflogenheiten“ sind das über einen längeren Zeitraum feststellbare Verhalten einer Gemeinde bei der bautechnischen Herstellung von Erschließungsanlagen zu verstehen.

Bereits in der Zeit der DDR wurden verschiedene Arbeiten an der Straße ausgeführt. Die entsprechenden Unterlagen werden per Dokumentation diesem Antrag beigelegt. Ferner liegt die Bereitschaft von Anwohnern, hinsichtlich einer eidesstattlichen Versicherung den Dokumentationsstand in Papier und Bild zu unterstützen, vor.

Zum Zeitpunkt der Straßenbaumaßnahme wies das Gebiet einen Gehweg, Beleuchtung und eine Entwässerung in Form von Gullideckeln im Straßenraum auf. Sickerungsmulden am Rand waren ebenfalls erkennbar.

Bei der Durchführung der Baumaßnahme konnten im Untergrund Pflasterarbeiten zur Begrenzung Gehweg und Fahrstreifen aufgefunden werden.

Auf Grund der vorliegenden Dokumente und nach den vorgelegten Unterlagen zur Historie durch die Anwohner sowie die Berichte von Beteiligten am damaligen Ausbau spricht vieles dafür, den damaligen Bau als „technisches Ausbauprogramm“ und/oder „örtliche Ausbaugeflogenheiten“ anzuerkennen. Aus diesem Grund fällt die Baumaßnahme nicht unter das Baugesetzbuch, sondern unter das Kommunalabgabegesetz, da es sich lediglich um einen Straßenausbau und nicht um eine

Erschließung handelt.

Sollte das Land Brandenburg die rechtliche Beurteilung der Gemeinde Zeuthen nicht anerkennen, muss der Bürgermeister vorab sicherstellen, dass nach einer juristischen Prüfung die Gemeinde Zeuthen ggf. Erschließungsbeiträge erheben kann.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen stellt fest:

Die Straßenbaumaßnahme „Heideberg 1. BA“ fällt nicht unter die Erschließung nach dem BauGB, sondern unter das Kommunalabgabengesetz.

Der Bürgermeister wird damit beauftragt sicherzustellen, dass im Falle einer gerichtlichen Klassifizierung als Erschließungsanlage (Heideberg 1. BA) die Beiträge durch die Gemeinde Zeuthen eingefordert werden können.

**Anlage/n**

Antrag der Fraktionen vom 25.11.2019

Beschlussblatt BV- 084/2019 vom 10.12.2019

Beanstandung des Bürgermeisters vom 24.02.2020

Beschlussblatt BV-084/2019 vom 02.04.2020

In der Sitzung der Gemeindevertretung beraten und beschlossen am: 10.12.2019

Beschluss vom HVB beanstandet am: 24.02.2020

In der Sitzung der Gemeindevertretung beraten und (ohne namentliche Abstimmung) erneut beschlossen am: 02.04.2020